



Förderverein Roßbergschule e.V.

Öschinger-Str. 23, 72770 Reutlingen

Telefon Kernzeitbetreuung:	01520 / 315 56 07 (erreichbar zu den Betreuungszeiten)
Schulsozialarbeit: Barbara Thomys	07072 / 922 98 49, barbara.thomys@reutlingen.de
1.Vorsitzende: Ramona Scheidecker	foerderv.rossbergschule@gmx.de
Geschäftsführung:	Manuela Schubert, 0174 / 608 78 68 (sprechen Sie bitte auf die Mailbox, Sie werden zurückgerufen, manuela.schubert2.0@gmx.de)

Benutzungsordnung der Kernzeitbetreuung

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags. Mit Anmeldung ihres Kindes erklären sich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten damit einverstanden. Bitte bewahren Sie dieses Dokument bei Ihren Unterlagen auf.

Vorbemerkung:

Die Roßbergschule ist eine offene Ganztageschule. Dadurch ist von Montag bis Freitag eine verlässliche Betreuung im Zeitfenster von 7:30 – 15:30 Uhr (freitags nur bis 14 Uhr) gewährleistet, die ein warmes Mittagessen in der Mensa mit einschließt.

Die Schülerinnen und Schüler können die Betreuungsangebote in einem Rahmen von ein bis fünf Tagen pro Woche – je nach Bedarf – nutzen. Dabei können folgende Betreuungsmodelle gebucht werden:

- a) Anmeldung zur Kernzeitbetreuung während des Mittagsbandes bis max. 14:00 Uhr (in der Verantwortung des Fördervereins)
- b) Anmeldung zur Offenen Ganztageschule bis 15:30 Uhr (Kernzeitbetreuung von 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr in der Verantwortung des Fördervereins; von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr Teilnahme an AG-Angeboten, die federführend der Schulleitung zugeordnet sind und von Lehrkräften, den öffentlichen Vereinen, verschiedenen Jugendbegleitern und weiteren Ehrenamtlichen gestaltet werden.)

Dank der guten Kooperation von Förderverein und Schule ist eine gelungene Verzahnung der einzelnen Bereiche sichergestellt.



§ 1 Aufgabe der Kernzeitbetreuung

Der Förderverein der Roßbergschule e.V. bietet den Schülerinnen und Schülern der Roßbergschule von Montag bis Freitag während des Mittagsbandes (11:20 Uhr bis 14:00 Uhr) ein freiwilliges Betreuungsangebot an. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Dieses Betreuungsangebot ist kostenpflichtig und erfordert eine Anmeldung. Einen Rechtsanspruch für diese Betreuung gibt es nicht.

§ 2 Anmeldung

- (1) In die Kernzeitbetreuung werden Schülerinnen und Schüler, die die Roßbergschule besuchen, aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Einen Rechtsanspruch für die Kernzeitbetreuung gibt es nicht.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Vorstand bzw. die Geschäftsführung des Fördervereins im Rahmen der vom Förderverein festgelegten Aufnahmekriterien. Diese sind berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen und schriftliche Nachweise einzufordern.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach verbindlicher Anmeldung am zentralen Anmeldetag. Dieser wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kernzeitbetreuung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.



§ 3 Kündigung

- (1) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich für das gesamte Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres, d.h. mit Ablauf des 31. August eines Jahres.
- (2) Kündigungen während des Schuljahres können nur in Ausnahmefällen (Umzug, Änderung der persönlichen Situation) akzeptiert werden und sind schriftlich an den Verein und die Schulleitung zu richten.
- (3) Der Verein kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) das mehrfache unentschuldigte Fehlen eines Kindes
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der Regeln und Grenzen der Gemeinschaft durch das betreute Kind
 - d) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für alle Betreuungsangebote ist die Mitgliedschaft im Förderverein Pflicht. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist nur jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Kernzeitbetreuung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die baden-württembergischen Ferienzeiten, die beweglichen Ferientage der Roßbergschule und Fälle von außerordentlicher Schließung.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kernzeit sind

Montag, Dienstag, Donnerstag	11.20 Uhr bis 14.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	12.10 Uhr bis 14.00 Uhr
- (3) Kann das Kind die Betreuungsangebote in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund von Krankheit oder Arztbesuch) nicht besuchen, so sind die Mitarbeitenden der Kernzeit unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.



- (4) Muss die Kernzeit aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt. Der Förderverein ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tage hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5 Kosten für Vereins-Mitgliedschaft und Besuchsentgelt

- (1) Für alle Betreuungsangebote ist die Mitgliedschaft im Förderverein Pflicht. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 25,00 €.
- (2) Für den Besuch der Kernzeit wird ein Besuchsgeld erhoben. Das Besuchsgeld ist jeweils zum 1. oder zum 15. des Monats zu bezahlen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Beiträge sind umgerechnet auf das ganze Jahr und somit auch in den Ferien, bei vorübergehenden Schließungen (siehe § 4, Abschnitt 4), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.
- (4) Der Einzug der regelmäßigen Beiträge erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 01. oder 15. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist dem Förderverein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Förderverein dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (5) Die Beitragspflicht besteht stets für den vollen Monat. Eine Änderung des Besuchsgeldes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Förderverein vorbehalten.



(6) Die Höhe des Besuchsgeld ist abhängig von

a) Betreuungszeit

Anmeldung zur Kernzeitbetreuung bis 14:00 Uhr

Einkommensgrenze

25–40 TEUR	pro Tag/ monatlich	17.50 €
40–55 TEUR	pro Tag/ monatlich	20 €
55–70 TEUR	pro Tag/ monatlich	22,50 €
> 70 TEUR	pro Tag/ monatlich	25 €

Hinzu kommen Kosten für den Mittagstisch (siehe § 6).

Anmeldung zur offenen Ganztageschule bis 15:30 Uhr

3 Tage/Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche	Einkommensgrenze
85 €	105 €	125 €	25 – 40 TEUR
95 €	122,5 €	150 €	40 – 55 TEUR
105 €	135 €	165 €	55 – 70 TEUR
115 €	147,50 €	180 €	> 70 TEUR

b) Einkommen

Das Besuchsgeld ist vom Einkommen der Personensorgeberechtigten abhängig. Grundsätzlich erfolgt eine Eingruppierung in der höchsten Einkommensstufe. Eine Eingruppierung in eine niedrigere Stufe kann am zentralen Anmeldetag beantragt werden. Hierzu sind die Einkommensnachweise (letzte Einkommenssteuererklärung bzw. die letzten drei Gehaltsabrechnungen, inklusive der Dezemberabrechnung bzw. weitere geeignete Nachweise für die sonstigen Einnahmen) vorzulegen, damit eine korrekte Eingruppierung stattfinden kann.

c) Anzahl der Kinder eines Haushaltes, die gleichzeitig die Kernzeit besuchen
 Das Besuchsgeld wird je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kernzeitbetreuung, so reduziert sich das Besuchsgeld für jedes Kind um jeweils 20 %.



§ 6 Mittagstisch

- (1) Ein Bestandteil der Betreuung ist das Mittagessen. Dieses findet für alle im Betreuungsfenster von 12:10 – 14:00 Uhr angemeldeten Kinder statt. Das Mittagessen wird in der Mensa in verschiedenen Gruppen und gemeinsam mit den Betreuungskräften eingenommen. Damit wird in Tischgruppen eine familienähnliche Situation angeboten.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen pro Tag/ monatlich betragen 15 €. Bei der Anmeldung zur offenen Ganztagesesschule sind die Kosten für das Mittagessen im oben aufgeführten Gebührenmodell bereits eingerechnet. Bei der Buchung der Kernzeitbetreuung während des Mittagbandes (ohne Ganztagesesschule) bemisst sich das Verpflegungsgeld nach der Anzahl der gebuchten Mittagessen pro Tag / monatlich.

§ 7 Schülerzusatzversicherung der WGV, Haftung

- (1) Der Abschluss der Schülerzusatzversicherung der WGV ist eine Forderung der Stadt Reutlingen. Der Abschluss der Versicherung ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die Abwicklung erfolgt über die Stadt Reutlingen.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wie mitgebrachte Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Mit dem Masernschutzgesetz (gültig seit 01.03.2020) müssen Kinder die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kernzeitbetreuung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend abzuholen.



- (4) Kann das Kind krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Kernzeitbetreuung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten. Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kernzeitbetreuung sind grundsätzlich die Mitarbeitenden der Kernzeitbetreuung für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Schülers/ der Schülerin durch die Betreuungskräfte in der Kernzeitbetreuung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Kernzeitbetreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.